



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein vom 12.12.2024, Zl. 900-2/4-2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	4.068.100,00
Aufwendungen:	€	4.156.400,00
<hr/>		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:1 2	€	-88.300,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.686.600,00
Auszahlungen:	€	3.700.800,00
<hr/>		
Geldfluss aus der operativen Gebarung:3	€	-14.200,00

Einzahlungen:	€	324.600,00
Auszahlungen:	€	367.000,00
<hr/>		
Geldfluss aus der investiven Gebarung: 4	€	-42.400,00

Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2): 5 € -56.600,00

Einzahlungen:	€	0,00
Auszahlungen:	€	110.900,00
<hr/>		
Geldfluss aus der aus der Finanzierungstätigkeit:6	€	-110.900,00

Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4):7 € -167.500,00

¹ Entspricht dem SALDO 0 gemäß Anlage 1a VRV 2015
² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015
³ Entspricht dem SALDO 1 gemäß Anlage 1b VRV 2015
⁴ Entspricht dem SALDO 2 gemäß Anlage 1b VRV 2015
⁵ Entspricht dem SALDO 3 gemäß Anlage 1b VRV 2015
⁶ Entspricht dem SALDO 4 gemäß Anlage 1b VRV 2015
⁷ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015



MARKTGEMEINDE EBERSTEIN

Amtsstunden:

Unterer Platz 1, 9372 Eberstein

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr



§ 3

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁸ wie folgt festgelegt:
€ 793.000,-

§ 4

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des K-GHG wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte⁹ gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt.

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

Andreas Grabuschnig

Anlage:

Voranschlag 2025 inkl. textlicher Erläuterungen
Mittelfristige Finanzplanung 2025-2029

⁸ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019. GR-Beschluss vom 29.4.2024

⁹ Zweite Dekade des Ansatzes.

